

Rahmenkonzept für

Logopädie im Frühbereich

für Kinder ab zwei Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten mit primärer
Beeinträchtigung der Sprachentwicklung

in anerkannten Ambulatorien für Heilpädagogische Früherziehung

Gültig ab 1. August 2012

1. Leistung	2
1.1 Zielgruppe	2
1.2 Zielsetzung.....	2
1.3 Art der Leistung.....	2
1.4 Umfang der Leistung.....	2
1.5 Leistungsabgeltung (Pauschale).....	2
2. Personal.....	3
2.1 Ausbildung	3
2.2 Anstellungsbedingungen.....	3
ANHANG	4
1. Spezifische rechtliche Grundlagen	4
2. Leitgedanken & Grundsätze	5
2.1 Leitgedanken der Logopädie im Frühbereich	5
2.2 Grundsätze in der logopädischen Arbeit.....	5
3. Allgemeine Qualitätsstandards	6

gestützt auf

- Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 2. Mai 2006 (Betreuungsgesetz); [SAR 428.500](#)
- Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 8. November 2006 (Betreuungsverordnung); [SAR 428.511](#)
- Schulgesetz vom 17. März 1981; [SAR 401.100](#)
- Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen vom 8. November 2006 (Stand 1. August 2011) (V Sonderschulung); [SAR 428.513](#)

1. Leistung

1.1 Zielgruppe

Zielgruppe der Logopädie im Frühbereich sind Kinder

- ab zwei Jahren mit Beeinträchtigung der Sprachentwicklung¹ oder bestehenden Risikofaktoren für ihre Sprachentwicklung
- in der Regel bis zum Eintritt in den Kindergarten, längstens bis zum Ende des ersten Kindergartensemesters.

1.2 Zielsetzung

Ziel ist der Aufbau von Grundlagen für eine bestmögliche Sprachentwicklung. Das Kind und sein Umfeld erhalten dabei eine möglichst frühzeitige Unterstützung.

1.3 Art der Leistung

Logopädie im Frühbereich umfasst

- a) logopädische Erfassung und Abklärung mit einer differenzierten Diagnostik
- b) spezifische Sprachförderung
- c) logopädische Therapie
- d) fachliche Beratung und Anleitung der Eltern sowie weiterer Bezugs- und Fachpersonen aus dem Umfeld der Kinder.

1.4 Umfang der Leistung

Auf jeweils 100 Kinder, die den Regelkindergarten, die Primarschule oder ein entsprechendes Angebot einer Privatschule in den Gemeinden des definierten Einzugsgebiets besuchen, werden dem Ambulatorium für Heilpädagogische Früherziehung pro Schuljahr 0.75 Wochenlektionen zugesprochen. Basis für die Berechnung bilden die Schülerzahlen des Vorjahrs gemäss den Angaben der Statistik Aargau.

1.5 Leistungsabgeltung (Pauschale)

Die Leistungsabgeltung (Pauschale) erfolgt pro Abklärungs-, Therapie- oder Beratungseinheit à 60 Minuten im Rahmen der Leistungen gemäss Kapitel 1.3. Eine Wochenlektion gemäss 1.4 entspricht dabei einer Therapie-, Förder- und Beratungseinheit à 60 Minuten.

Angerechnet wird ausschliesslich die Zeit

- a) im direkten Kontakt mit den Kindern, inkl. Fahrzeit zwischen Ambulatorium und Einsatzort,
- b) für die Beratung und Anleitung der Bezugs- und Fachpersonen aus dem Umfeld der Kinder,

¹ Bei sekundären Beeinträchtigungen der Sprachentwicklung aufgrund einer primären gesundheitlichen oder körperlichen Beeinträchtigung in Form von umschriebenen Entwicklungsstörungen der motorischen Funktionen und weiteren bleibenden Störungen von Organen gilt das Rahmenkonzept "Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder mit schweren Schluck-, Ess-, Trinkstörungen sowie mit schweren Beeinträchtigungen der Sprachentwicklung".

- c) der von der Leitung bewilligten Hospitationen, die als Teil der Qualitätssicherung im Rahmen der erbrachten Leistungen gemäss Kapitel 1.3 gelten.

2. Personal

2.1 Ausbildung

- a) Leitungspersonen (der Ambulatorien für Heilpädagogische Früherziehung)
 - heilpädagogische, pädagogische, medizinische, psychologische oder fachspezifische Grundausbildung
 - Weiterbildung im Führungsbereich (spätestens drei Jahre nach Stellenantritt erworben)
- b) Logopädin/Logopäde im Frühbereich
 - Logopädische Grundausbildung (mit EDK-Anerkennung)
 - Zusatzqualifikation Vertiefung in Diagnostik und Therapie im Frühbereich (spätestens drei Jahre nach Stellenantritt erworben)

2.2 Anstellungsbedingungen

Die Arbeitszeit der Logopädinnen und Logopäden umfasst:

- a) Therapie-, Erfassungs-, Abklärungs-, Förder- und Beratungszeit gemäss Kapitel 1.5. Diese Arbeit wird geleistet im direkten Kontakt mit den Kindern sowie mit den Bezugs- und Fachpersonen aus dem Umfeld. Dazu kommt die Fahrzeit zwischen Ambulatorium und Einsatzort. Die Arbeitszeit umfasst die Tätigkeiten gemäss Leistungsabgeltung (s. u. 1.5) und entspricht 55 Prozent der Jahresarbeitszeit der Logopädinnen und Logopäden.
- b) Zeit für Vor- und Nachbereitung, Team- und Zusammenarbeit, Organisatorisches, Kontakte, Öffentlichkeitsarbeit
- c) Zeit für individuelle Aus- und Weiterbildung
- d) Zeit für die Administration

ANHANG

1. Spezifische rechtliche Grundlagen

Betreuungsgesetz (SAR 428.500)	
Geltungsbereich	§ 2 Abs. 1 lit. a
Leistungsvereinbarungen	§ 19 Abs. 1 - 4

Betreuungsverordnung (SAR 428.511)	
Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen	§ 1 Abs. 1 lit. d
Betriebsführung	§ 12
Organisation	§ 14 Abs. 1
Leitbild	§ 15
Leistungskonzept	§ 16
Strukturkonzept	§ 17 Abs. 1
Grundsatz und Form der Leistungsabgeltung	§ 33 Abs. 1 und 2 lit. a
Leistungsüberprüfung	§ 38

Schulgesetz (SAR 401.100)	
Arten (Besondere Förder- und Stützmassnahmen)	§ 29 Abs. 1 - 2
Angebot und Durchführung (Besondere Förder- und Stützmassnahmen)	§ 29a Abs. 1

V Sonderschulung (SAR 428.513)	
Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder (Angebote)	§ 22
Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder, heilpädagogische Früherziehung (Aufnahme, Zuweisung und Durchführung)	§ 28 Abs. 1 - 3

2. Leitgedanken & Grundsätze

Eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der logopädischen Arbeit ist die kooperative Zusammenarbeit von Eltern und Bezugspersonen. Ressourcen und Kompetenzen der Eltern und des weiteren Umfeldes werden einbezogen und gefördert.

2.1 Leitgedanken der Logopädie im Frühbereich

- a) Das Kind hat das Recht auf Entwicklung seiner Person und seiner Fähigkeiten.
- b) Kommunikation und Sprache sind wichtige Bestandteile der Persönlichkeitsentwicklung. Sie ermöglichen die soziale Partizipation und unterstützen die selbständige Lebensführung.
- c) Der frühe Spracherwerb steht in engem Zusammenhang zu anderen Entwicklungsbereichen wie der Motorik, Kognition und Individuationsentwicklung.
- d) Das Kind und seine Bezugspersonen haben das Recht auf angemessene Beratung und Unterstützung.
- e) Die Eltern sind für die Erziehung des Kindes verantwortlich. Sie haben das Recht auf Respektierung ihrer individuellen Lebensführung.

2.2 Grundsätze in der logopädischen Arbeit

- a) Das Kind mit Auffälligkeiten in seiner Sprachentwicklung soll möglichst frühzeitig erfasst und adäquat unterstützt werden.
- b) Die kooperative Zusammenarbeit von Eltern und Bezugspersonen ist eine wesentliche Voraussetzung gelingender logopädischer Arbeit.
- c) In der logopädischen Arbeit im Frühbereich wird nach anerkannten logopädischen Diagnostik- und Therapiekonzepten gearbeitet. Sprachliche Förderung und logopädische Therapie werden definiert.
- d) Die Beratung der Eltern und der Einbezug des Umfeldes sind zentral. Dabei werden die Ressourcen und Kompetenzen bei Eltern und Umfeld einbezogen und gefördert.
- e) Die enge Zusammenarbeit mit der Heilpädagogischen Früherziehung sowie mit weiteren Fachstellen ist gewährleistet.
- f) Logopädische Beratung für Eltern und Fachpersonen ist im Gegensatz zur logopädischen Therapie ohne ärztliche Zuweisung möglich.
- g) Logopädische Beratung und Therapie ist für die Eltern kostenlos.
- h) Die Logopädinnen und Logopäden im Frühbereich pflegen einen interinstitutionellen Fachaustausch.
- i) Die Schnittstelle Elternhaus, Kindergarten und Schullogopädin ist sorgfältig vorbereitet.

3. Allgemeine Qualitätsstandards

Die Qualität wird durch die in der Regel alle vier bis fünf Jahre stattfindende Auditierung der Einrichtung überprüft (durch Externe Schulevaluation oder Quadit). Die Abteilung SHW bespricht die Ergebnisse des Audits mit der Einrichtung und legt die künftigen Entwicklungsschwerpunkte fest. Die Entwicklungsschwerpunkte fliessen mit überprüfbaren Qualitätszielen und entsprechenden Standards in die qualitative Entwicklung der Einrichtung ein.

NR	ART	BEREICH	THEMA	ZIELE	INDIKATOREN	STANDARD
1	Strukturqualität	Organisation	Definition des Angebots	Art und Umfang des sonderpädagogischen Angebotes sind definiert.	- Leistungsvereinbarungen	vollständig erfüllt
2			Begründung des Angebots	Die Zielsetzungen aller Angebote sind festgehalten, insbesondere sind darin die Partizipation und Integration der Kinder und Jugendlichen festgehalten.	- Leitbild - Leistungskonzept	vollständig erfüllt
3			Grundlagen	Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Struktur der strategischen sowie der operativen Ebene sind festgehalten.	Je nach Organisationsform: - Organigramm - Funktionendiagramm	vollständig erfüllt
4	Prozessqualität		Organisations- und Qualitätsentwicklung	Der Leistungsanbieter verfügt über ein Qualitätssystem und führt regelmässig Evaluationen durch.	- Dokumentation des Qualitätssystems	- jährliche interne Evaluation - externe Evaluation gemäss kantonalen Vorgaben
5			Aktenführung	Das Führen der Akten, ihre Weitergabe und Archivierung sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geregelt.	- Regelung betreffend Aktenführung	vollständig erfüllt
6			Vorbeugung von / Interventionen bei Übergriffen	Umgang und Verfahren bei sexuellen, physischen und psychischen Übergriffen auf betreute Kinder, Jugendliche oder auf Mitarbeitende sind geregelt. Massnahmen zur Prävention von Übergriffen sind festgehalten.	Konzept mit fachlichen Standards für heikle Situationen und klaren Interventionsabläufen bei Verdacht/Feststellung von Grenzverletzungen.	vollständig erfüllt
7	Ergebnisqualität		Wirkung des Angebots	Die Wirkung der Angebote wird im Rahmen der Organisations- und Qualitätsentwicklung evaluiert und reflektiert.	- Dokumentation des Qualitätssystems	dokumentiert und erstellt
8			Rechenschaft	Leistungen, Ergebnisse, Wirkung und Entwicklungen sind festgehalten.	- Berichterstattung	mindestens 1x jährlich

NR	ART	BEREICH	THEMA	ZIELE	INDIKATOREN	STANDARD
9	Struktur- qualität	Personal	Rahmenbedingungen	Anstellungsverhältnis, Qualifikationen, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Leitungspersonen, aller Mitarbeitenden sowie externer Fachpersonen sind festgehalten. Der Arbeitseinsatz von Freiwilligen ist geregelt.	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsverträge - Stellen-Contracts - Stellenbeschreibungen - Besoldungsreglement - Personalreglement 	vollständig erfüllt
10	Prozessqualität		Eintritt / Austritt Personal	Die Rekrutierung und Einführung neuer Mitarbeitenden sowie das Austrittsverfahren sind transparent geregelt.	<ul style="list-style-type: none"> - Rekrutierungsverfahren - Personalreglement - Gespräche während und nach Ablauf der Probezeit 	vollständig erfüllt und dokumentiert
11			Interne und externe Zusammenarbeit	Das Personal arbeitet inter- und intradisziplinär sowie mit den Erziehungsberechtigten zusammen.	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung der Einrichtung zur inter- und intradisziplinären Zusammenarbeit 	vollständig erfüllt
12			Personalentwicklung	Das Personal wird aufgabenbezogen fort- und weitergebildet.	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung zur Fort- und Weiterbildung 	vollständig erfüllt
13	Ergebnis- qualität		Arbeitszufriedenheit	Die Arbeitszufriedenheit und Motivation des gesamten Personals wird im Rahmen der Organisations- und Qualitätsentwicklung evaluiert und reflektiert.	<ul style="list-style-type: none"> - Evaluation - Dokumentation des Qualitätssystems 	mindestens jedes 3. Jahr

NR	ART	BEREICH	THEMA	ZIELE	INDIKATOREN	STANDARD
14	Strukturqualität	Leistungsbezogener	Zielgruppe und Einzugsgebiet	Die Zielgruppe ist bestimmt. Das Einzugsgebiet ist definiert.	- Leistungsvereinbarung	vollständig erfüllt
15	Prozessqualität		Rechte und Pflichten	Die Rechte und Pflichten der Leistungsbezüger und der Erziehungsberechtigten sind geregelt.	- Regelung zu Rechten, Pflichten, Persönlichkeitsschutz und Mitwirkung	vollständig erfüllt
16			Beginn und Ende des Angebots	Abläufe und Verfahren bei Beginn und Ende der Inanspruchnahme der Angebote sind geregelt.	- Regelung der Einrichtung	vollständig erfüllt
17			Förder-, Therapie- und Betreuungsplanung	Für alle Kinder und Jugendlichen besteht eine diagnostisch begründete schriftliche Planung zur Erreichung von Entwicklungszielen, die individuelle und soziale Ressourcen sowie Lebenskontext berücksichtigt.	- Förder-, Therapie-, Betreuungs- und/oder Aufenthaltsplanung	liegt spätestens 3 Monate nach Beginn des Angebots vor; Abweichungen im Einzelfall sind fachlich begründet möglich
18			Förderung, Therapie und Betreuung	Die Ausgestaltung des Angebots entspricht der Planung.	- Förder-, Therapie- und/oder Betreuungsplanung - Förderung, Therapie und/oder Betreuung	vollständig nachweisbar
19			Ergebnisqualität	Wirkung der Förderung, Therapie und Betreuung	Bei jedem Kind und Jugendlichen werden das Erreichen der in der Planung festgehaltenen Entwicklungsziele überprüft, die Planung aktualisiert und schriftlich festgehalten.	- Förder-, Therapie- und/oder Betreuungsplanung - dokumentierter Verlauf - Standortbestimmung
20	Zufriedenheit			Die Zufriedenheit der Leistungsbezüger sowie der Erziehungsberechtigten / der Vormundschaftsbehörde wird im Rahmen der Organisations- und Qualitätsentwicklung evaluiert und reflektiert.	- Evaluation - Qualitätsleitfaden	mindestens jedes 2. Jahr